

Regierungsrat Beat Tinner  
Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 22.10.2020

## **Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «IV. Nachtrag zum Jagdgesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»)»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 15. November 2020 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «IV. Nachtrag zum Jagdgesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»)» Stellung nehmen zu können.

### **Einleitende Bemerkungen**

Zunächst einige Bemerkungen zur generellen Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs:

- › Die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» wurde innerhalb der Frist mit 10'979 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie hat demnach breite Zustimmung erfahren.
- › Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass das Anliegen breite Unterstützung geniesst. Diese Unterstützung fusst insbesondere – aber nicht nur – auf einer starken emotionalen Betroffenheit der Bevölkerung bei Tieren, die sinnlos verenden.
- › Die FDP ist sich daher bewusst, dass ein Gegenvorschlag nur dann von der Bevölkerung der ursprünglichen Initiative vorgezogen wird, wenn er die vorherrschenden Missstände effektiv behebt. Der Gegenvorschlag muss demnach so griffig ausgestaltet werden, dass er entweder zum Rückzug des Initiativbegehrens führt oder bei einer allfälligen Abstimmung sowohl Zustimmung findet als auch die Stichfrage für sich entscheidet.
- › Gleichzeitig ist die FDP auch der Auffassung, dass die Interessen der verschiedenen Interessengruppen gut abgewägt werden müssen. Betrachtet man nämlich die Fallwildstatistik, kommt

man zum Schluss, dass ein verhältnismässig hoher Aufwand betrieben wird, um letztendlich wenige Tiere zu schützen<sup>1</sup>.

- › Bisher war der Vollzug ungenügend. Das hat auch zur aktuell unbefriedigenden Situation und folglich zur besagten Initiative geführt. Für die Zukunft erwartet die FDP den konsequenten und einheitlichen Vollzug des geltenden Rechts sowie der etwaigen Anpassungen. Nur so kann weiterer Regulierungsbedarf verhindert werden.
- › Eingriffe in das Eigentum sollten nur in wohlbegründeten Fällen erfolgen.

### Grundsätzliches zur Vorlage

- › Der Gegenvorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes ist zu ausladend, bzw. hätte kompakter und klarer formuliert werden können. Es werden zwar Regelungen für Stacheldraht und mobile Zaunanlagen vorschlagen, die jedoch zu viele Ausnahmen beinhalten. Der Begriff «permanente Zäune» in der Vorlage der Initianten wurde nicht in den Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes aufgenommen. In der Konsequenz kann unnötiges Tierleid nicht ausreichend vermindert werden. Auch die Durchlässigkeit der Wildlebensräume, insbesondere der freie Zu- und Austritt aus dem Wald, wird nicht gewährleistet.
- › Gerade die Verminderung von Tierleid sowie der freie Zugang der Wildtiere in den Wald sind jedoch Kernanliegen der Initiative. Positiv zu werten ist, dass der Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausdrücklich in die Pflicht nimmt und auch den Stacheldrahtbegriff erweitert auf Absperrungen aus ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien.
- › Ebenfalls positiv wird aufgenommen, dass neue Strafbestände definiert werden, die spezifisch auf Zäune ausgerichtet sind. Dies dient dazu, wie der Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes festhält, den Vollzug zu entlasten und die Anwendbarkeit klar zu fassen. Umso erstaunlicher ist es, dass mit Bezug auf die Regelungen zum Stacheldraht im Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes auf eine komplizierte und aufwändige Abwicklung gesetzt wird. Insbesondere die Absturzsicherung soll möglich sein. Weitere Ausnahmen sind zu prüfen. Allfällige Formulierungen sind so präzise wie möglich zu halten. Eine Sicherung von Fließgewässern oder Verkehrswegen mit Stacheldraht darf nicht vorgesehen werden.
- › Die Begrifflichkeiten (z. B. «mobile Zäune») sind zu wenig präzise formuliert. Das führt zum Ansinnen, dass beispielsweise auch der Begriff der «permanenten Zäune» in die Vorlage aufgenommen werden muss. Insgesamt besteht bei den Begrifflichkeiten und Definitionen Nachholbedarf. Die FDP geht davon aus, dass sich dadurch auch die eine oder andere Kontroverse erledigen könnte.

Im Detail sind jedoch einige wesentliche Aspekte klarer zu regeln:

---

<sup>1</sup> Vgl. Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. August 2020, S. 3. Der Strassenverkehr ist zwischen 2014 und 2018 gar für 55% des Fallwilds verantwortlich. Es aber ist zu erwarten, dass es eine entsprechend hohe Dunkelziffer gibt.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zulässigkeit im Allgemeinen

#### Bewertung:

- › Im Kantonsrat wurde auch der Umgang mit permanenten Zäunen um ungenutzte Weiden diskutiert, sowie die Notwendigkeit, nach dem Weidegang die nötigen Wilddurchgänge zu schaffen. Im Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes findet sich dazu nichts. Dieser Aspekt sollte in den Gegenvorschlag der Regierung einfließen. Die Wilddurchgänge sind bei permanenten Zäunen im Landwirtschaftsgebiet nach dem Weidegang zu öffnen.

› **Antrag 1:** «Permanente Zäune» sind zu definieren. Zudem ist vorzusehen, dass permanente Zäune um nicht benötigte Weiden mit Wilddurchgängen zu versehen sind und innert Tagesfrist vom Strom genommen werden.

### Stacheldraht (Art. 41<sup>septies</sup>)

Art. 41<sup>septies</sup> (neu) 3. Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht

<sup>1</sup>Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonen verboten.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht bewilligen, wenn der Zaun der Absicherung einer gefährlichen Stelle vor Unfällen von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

#### Bewertung:

- › Die Ausnahmeregelung für Stacheldraht (Abs. 3) geht zu weit, da der Begriff der gefährlichen Stellen beliebig erscheint. D. h. auch entlang von Fliessgewässern wäre Stacheldraht möglich, obwohl gerade dort die Längs- und Quervernetzung für wildbiologische Prozesse besonders bedeutsam ist. Stacheldraht entlang von Verkehrswegen ist ohnehin undenkbar, da hier nebst den Wildtieren auch Verkehrsteilnehmer (Langsamverkehr) in hohem Masse gefährdet wären. Eine Ausnahmeregelung muss sich auf absturzgefährdete Stellen beschränken. Allfällige weitere Ausnahmen sind präzise zu formulieren und auf ein Minimum zu beschränken. Ein auf absturzgefährdete Stellen beschränkter und von der kantonalen Wildhut bewilligter Zaunabschnitt aus Stacheldraht ist in jedem Falle zumutbar und technisch möglich. Zudem muss die Ausnahmeregelung sicherstellen, dass ausserhalb der Weidesaison der Stacheldraht abgelegt wird. Dies, weil z. B. auch Gamswild im Winter Zugang zu Felswänden erhalten muss.
- › Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht zu polizeilichen oder militärischen Zwecken zu erlauben, ist sinnvoll.

› **Antrag 2:** Die Ausnahmeregel ist örtlich auf absturzgefährdete Stellen und zeitlich auf die Weidesaison zu beschränken. Eine Ausnahme bei Fliessgewässern und Verkehrswegen ist nicht vorzusehen. Allfällige weitere Ausnahmen sind präzise zu formulieren, zu begründen und auf ein Minimum zu beschränken.

### Mobile Zaunanlagen (Art. 41<sup>octies</sup>)

Art. 41<sup>octies</sup> (neu) 4. Zusätzliche Bestimmungen für mobile Zaunanlagen

<sup>1</sup>Als mobile Zaunanlage gelten flexible Weidenetze, Bänder, Litzen und Seile, die an Pfosten angebracht werden, die zum mehrfachen Versetzen bestimmt sind.

<sup>2</sup>Wer eine mobile Zaunanlage nutzt:

- a) sorgt dafür, dass die Zaunanlage für wildlebende Tiere gut sichtbar ist;
- b) kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier in der Zaunanlage verfangen hat. Sie oder er meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft;
- c) sorgt dafür, dass sie dauernd und ausreichend elektrifiziert ist;
- d) räumt die Zaunanlage ab, sobald sie nicht mehr genutzt wird, spätestens zwei Wochen nach der letzten Beweidung der eingezäunten Fläche. Bei Rotations- oder Wechselweiden ist die Beweidung der letzten eingezäunten Teilfläche massgebend.

### **Bewertung:**

- › Die Bewirtschaftung von Litzenzäunen und Weidenetzen hat im Kantonsrat für ausufernde Diskussionen gesorgt, was zur differenzierten Regelung anleitet. Der Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes schlägt jedoch für Litzenzäune und Weidenetze dieselben Bestimmungen vor. Die abschreckende Wirkung von elektrifizierten Litzenzäunen ist glaubhaft. Diese Wirkung ist bei elektrifizierten Weidenetzen in Studien bisher nicht nachgewiesen worden.<sup>2</sup> Da gerade in Weidenetzen überdurchschnittlich viele Tiere zu Tode kommen, ist durchaus anzunehmen, dass der permanent fliessende Strom zusätzlichen Stress verursacht und die Mortalität der verhedderten Tiere erhöht. Daher sollten ungenutzte Weidenetze nicht permanent unter Strom stehen (Abs. 2 lit. c) und spätestens zwei Wochen nach dem letzten Weidegang der darin befindlichen Tiere entfernt werden (Abs. 2 lit. d).
- › Laut Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes wäre es möglich, dass eine grosse Weidenetzanlage, z. B. unterteilt in mehrere Flächen, bestehen bleibt; obwohl sich in neun von zehn Teilflächen seit zwei Wochen keine Nutztiere mehr befinden, aber in einer einzelnen Teilfläche noch Tiere befinden. In solchen Fällen bliebe die gesamte mobile Zaunanlage stehen, obwohl diese den Wildlebensraum beeinträchtigt. Der Gegenvorschlag ist dahingehend anzupassen, dass auch Zäune um einzelne Teilflächen spätestens zwei Wochen nach der letzten Beweidung rückgebaut werden müssen. Zudem muss eine Wechsel- oder Rotationsweide bezüglich Flächen und Tierbestand in einem vernünftigen Verhältnis stehen, da sich sonst Umgehungsmöglichkeiten bieten, die alle vorgeschlagenen Massnahmen ad absurdum führen.
- › «Nicht mobile», und damit «permanente» Zaunanlagen, die unter Strom gesetzt werden, sind nach der aktiven Weidenutzung innerhalb eines Tages vom Strom zu nehmen. Zudem sind bei ungenutzten, permanenten Zäunen nach der Beweidung Wilddurchlässe zu öffnen und Litzen im Winter abzulegen.

---

<sup>2</sup> Litzendrähte haben nur eine abhaltende Wirkung, wenn sie unter Strom stehen, da sonst die Tiere unten durchkriechen oder die Litzen übersteigen. Weidenetze dagegen bieten bereits einen mechanischen Schutz, da sie richtig aufgestellt für die Weidetiere nicht passierbar sind. Sie müssen also nicht in jedem Fall mit Strom versorgt sein (z. B. Einzäunung von Hühnerausläufen), sicher nicht in den maximal 14 Tagen nach der Beweidung.

- › **Antrag 3:** ... sorgt dafür, dass sie während der Beweidung dauernd und ausreichend elektrifiziert ist. Nach der Beweidung ist sie innert Tagesfrist vom Strom zu nehmen. (Abs. 2 lit. c)
- › **Antrag 4:** In Zusammenhang mit lit. d ist eine Bestimmung zu ergänzen, welche die missbräuchliche Auslegung der genannten Bestimmung verhindert. So muss ausgeschlossen werden, dass mit einer unverhältnismässig grossen Fläche für wenige Tiere eine Rotations- oder Wechselweide begründet wird, um die Bestimmung zu umgehen.

## Finanzielle Auswirkungen

Keine Anpassung des geltenden Rechts.

## Bewertung:

- › Grundsätzlich ist nicht einzusehen, weshalb die – vor allem temporär – neuen Aufgaben, die auf das ANJF zukommen, mit einem Personalausbau verknüpft werden. Im Rahmen einer Schwergewichtsbildung und mit organisatorischen Anpassungen muss der zeitlich begrenzte Mehraufwand mit dem bestehenden Personaletat bewältigt werden können. Wenn ein Ausbau des Personalbestandes ins Auge gefasst wird, so muss dieser zwingend zeitlich begrenzt sein, da später die Kontrolle von Zaunanlagen integraler Bestandteil der Aufsicht der Wildhut sein muss und nicht von einem «kantonalen Zaun-Kontrolleur» vollzogen werden soll.
- › Ebenso ist nicht einzusehen, weshalb für die Beseitigung von bestehenden Stacheldrähten gestützt auf Art. 39<sup>bis</sup> JG jährlich finanzielle Beiträge von Fr. 50'000.— in Aussicht gestellt werden. Der referenzierte Gesetzesartikel wurde durch den II. Nachtrag zum Jagdgesetz vom 18.11.2014 eingeführt. In der Botschaft der Regierung wurde klar festgehalten, dass diese Bestimmung bezweckt, dass es sich bei den unterstützten Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen um Projekte mit einem besonderen Bezug zur Jagd handeln müsse (z. B. Aufwertung von Wildtierkorridoren mit Hecken und Leitstrukturen, Lebensraumaufwertung zur Förderung bedrohter Arten wie Auerhuhn, Haselhuhn und Feldhase).<sup>3</sup> Es ist vollkommen abwegig, dass dieser Artikel beigezogen wird, um die Umsetzung neuer Vorschriften in einem anderen Bereich zu subventionieren. Zu diesem Schluss kommt man auch unter Beizug der Jagdverordnung vom 19.05.2015 (Art. 36ff.). Sollte das Volkswirtschaftsdepartement daran festhalten wollen, müsste eine gesetzliche Grundlage durch Änderung oder Ergänzung des entsprechenden Artikels angestrebt werden. Die FDP würde sich aber auch gegen eine solche Bestimmung wehren. In allen anderen Branchen ist es selbstverständlich, dass neue Vorschriften, gerade in Bezug auf umweltrelevante Auflagen, durch die Schadenstifter und auf deren Rechnung zu beheben sind. Was sicher nicht akzeptiert werden kann, dass eine allfällige Entschädigung über das Konto «Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen» (Art. 27 Abs. 2) finanziert würde.

---

<sup>3</sup> «Der Kanton kann neu an Dritte Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten. Die Einordnung von Art. 39 bis ins JG und die Mitfinanzierung der Massnahmen durch die Jägerinnen und Jäger zeigt, dass es sich bei den unterstützten Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen um Projekte mit einem besonderen Bezug zur Jagd handeln muss (z. B. Aufwertung von Wildtierkorridoren mit Hecken und Leitstrukturen, Lebensraumaufwertung zur Förderung bedrohter Arten wie Auerhuhn, Haselhuhn und Feldhase). Es sollen Projekte gefördert werden, die primär Lebensräumen und Tierarten zu Gute kommen, welche im eidgenössischen Jagdgesetz angeführt sind, d. h. wildlebende Säugetiere und Vögel, (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 JSG).», II. Nachtrag zum Jagdgesetz, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Januar 2014, S. 19.

› **Antrag 5:** Auf einen Personalaufbau ist zu verzichten. Die Aufgaben sind durch departementsinterne Schwergewichtsbildung oder organisatorische Massnahmen zu bewältigen.

› **Antrag 6:** Auf die Einstellung von Beiträgen nach Art. 39<sup>bis</sup> ist zu verzichten.

*Eventualiter: Für die Einstellung von Beiträgen ist eine genügende rechtliche Grundlage zu schaffen.*

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei  
Kantonalpräsident



Kantonsrat Dr. Thomas Ammann  
Fraktionspräsident